

Satzung

des

Musikvereins "Bläserchor Altlay e.V."

§1: Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Bläserchor Altlay“ und hat seinen Sitz in 56858 Altlay, Kuhtrift 1. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§2: Zweck

(1) Der Bläserchor Altlay, mit Sitz in Altlay, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch regelmäßige Übungsabende, Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken, Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art und Teilnahme an Musikfesten der Musikverbände und Musikvereine.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3: Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

(1) der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.

(2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände, deren Mitglied der Verein ist, verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5: Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6: Organe

(1) die Verwaltungsorgane des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

(2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.

(4) Über die Sitzungen der Organe ist von dem/der Schriftführer(in) eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und

sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7: Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im April statt. Der Termin wird vom Vorstand mindestens 6 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Zell, sowie durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website bekannt gegeben. Eine weitere Veröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 2 Wochen vor Sitzungstermin ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Zell, sowie durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website. Anträge an die Generalversammlung sind daher spätestens vier Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den/die Vorsitzende(n) zu richten.

(2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert. Für die Bekanntmachung gilt eine schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder; die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin.

(3) Die Generalversammlung leitet der/die 1. Vorsitzende, wenn er/sie verhindert ist, der/die 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen)
5. die Aufstellung und Änderung der Satzung
6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
8. die Auflösung des Vereins
9. den Ein- bzw. Austritt, bzw. den Wechsel aus dem oder in einen Kreis- bzw. Landesmusikverband.

§ 8: Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer(in)
4. dem/der Schriftführer(in)
5. zwei Beisitzern(innen), von denen einer aktiver Musiker(innen) sein sollte
6. dem/der Jugendleiter(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Vorsitzende(r) und stellv. Vorsitzende(r).

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandmitglieder bleiben bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der/Die Dirigent(in) nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 9: Der/Die Vorsitzende

(1) Der/Die Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er/Sie vertritt den Verein nach außen und ist zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.

(2) Ist der/die Vorsitzende verhindert, so wird er/sie von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden im Innenverhältnis mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 10: Geschäftsführung

(1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der/die Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

(2) Der/Die Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 11: Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte erledigt der/die Kassierer(in). Er ist berechtigt.

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür Quittungen zu erteilen und

2. Zahlungsverpflichtungen des Vereins zu erledigen.

Der/Die Kassierer(in) ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

(2) Der/Die Kassierer(in) fertigt zum Schluss jeden Kalenderjahres einen Bericht, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer(innen) haben die Kassenführung vorher zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Sie haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

(3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12: Veranstaltungen

(1) Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Kosten der Veranstaltung decken und die Grenzen eines Zweckbetriebes im Sinne der §§ 65 und 68 der Abgabenordnung nicht überschritten werden. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) An Veranstaltungen der Gemeinde Altlay aus Anlass von Gedenk- und Feiertagen oder sonstigem Anlass wirkt der Verein unentgeltlich mit.

§ 13: Datenschutz

- (1) Der Bläserchor Altlay erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungssystemen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Personenbezogene Daten sowie Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.
- (2) Als Mitglied eines Kreis- und Landesmusikverbandes, als Versicherungsnehmer für unsere Mitglieder und als Herausgeber von Vereinsschriften bzw. als Betreiber einer Internetseite ist der Bläserchor Altlay verpflichtet bzw. ist es notwendig bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden oder zu verwenden. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandmitglieder, sonstige Funktionsträger und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Maße und Umfang zu. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14: Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils bis 4 Wochen vor der Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann (bis auf Ausnahme Abs. (3)) nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten hierfür die Vorschriften des BGB.
- (3) Bei erforderlichen Änderungen der Satzung welche zur Erfüllung des Zweckes nach § 2 zwingend erforderlich sind (z.B. bei Vorgabe durch Finanzamt oder Amtsgericht), ist der Vorstand ausnahmsweise berechtigt, diese kurzfristig, auch ohne Einberufung der Generalversammlung, umzusetzen. Die Mitglieder sind dann über

einen solchen Vorgang bei der nächst folgenden Generalversammlung zu informieren.

§ 15: Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks, wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Altlay übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke weiterzuleiten hat.

§ 16: Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung und Gestaltung bleibt ausschließlich dem/der Dirigenten(in) belassen.

§ 17: Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 05.02.1980 in Altlay errichtet. Sie tritt mit Beginn des 06.02.1980 in Kraft.

Die ursprüngliche Satzung wird durch eine Neufassung ersetzt. Diese wurde am 09.04.2014 durch die Generalversammlung beschlossen und tritt am 10.04.2014 in Kraft.

Neufassung im April 2014

Stefanie Wermann
1. Vorsitzende

Josef Hilger
2. Vorsitzender